



Rat der
Europäischen Union

149036/EU XXVII. GP
Eingelangt am 11/07/23

Brüssel, den 10. Juli 2023
(OR. en)

11545/23
ADD 1 REV 1

COPEN 244
DROIPEN 99
ENV 817
RELEX 852
JAI 976

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 419 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarats teilzunehmen, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-Nr. 172) aufhebt und ersetzt, sowie ein Entwurf eines diesbezüglichen erläuternden Berichts.

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 419 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 419 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2023
COM(2023) 419 final

ANNEX

ANHANG

**der Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union
an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarats teilzunehmen, das das
Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-
Nr. 172) aufhebt und ersetzt, sowie ein Entwurf eines diesbezüglichen erläuternden
Berichts.**

DE

DE

ANHANG

Als allgemeines Verhandlungsziel sollte die Union Folgendes erreichen:

- (1) Das Übereinkommen ist mit dem Unionsrecht im Bereich des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt vereinbar, einschließlich der laufenden Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG¹.
- (2) Das Übereinkommen stellt sicher, dass die in den Verträgen der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet werden.

Inhaltlich sollte die Union folgende Verhandlungsziele anstreben:

- (3) Die nachstehend im Einzelnen dargelegten spezifischen Ziele werden erreicht; dabei wird auf die Vereinbarkeit des Ergebnisses der Verhandlungen mit den einschlägigen internen Vorschriften der Union zur Bekämpfung der Umweltkriminalität geachtet. Diese internen Vorschriften werden während ihrer Ausarbeitung im Gesetzgebungsverfahren der Union und schließlich in ihrer endgültigen Fassung als Grundlage für die Verhandlungsposition der Union dienen.
- (4) Die Verhandlungen führen zu einer gemeinsamen Vorstellung von den Kategorien von Umweltkriminalität und den Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen in den EU-Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Europarates und werden auf dieser Grundlage die internationale Zusammenarbeit erleichtern.
- (5) Das geplante neue Übereinkommen ist mit dem Besitzstand der Union vereinbar, der zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union beiträgt und so weit wie möglich den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt widerspiegelt, über die derzeit verhandelt wird. Die neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und das neue Übereinkommen ergänzen und stärken einander bei der Erreichung ihrer Ziele – der Erhöhung des Umweltschutzniveaus und der Verbesserung der Umweltqualität.
- (6) Die Umweltstraftaten und ihr Anwendungsbereich sind im Übereinkommen klar definiert und mit der Liste der Straftaten in Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG² vereinbar und tragen den Fortschritten bei den Verhandlungen zwischen den gesetzgebenden Organen der Union und schließlich der endgültigen Fassung der Richtlinie Rechnung.
- (7) Das Übereinkommen enthält eine Definition der Haftung juristischer Personen, die mit der Definition im Besitzstand der Union vereinbar ist.
- (8) Es gewährleistet die Verfügbarkeit wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen.

¹ COM(2021) 851 final, 2021/0422(COD)

² Siehe Fußnote 1.

- (9) Es enthält geeignete Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten – zumindest – für Umweltstraftaten zuständig sind, die von ihren Staatsangehörigen begangen werden oder die sich in ihrem Hoheitsgebiet oder an Bord von Schiffen unter ihrer Flagge ereignen.
- (10) Es trägt zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei und fördert die Nutzung bestehender Mechanismen für Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Amtshilfe.
- (11) Das Übereinkommen enthält Bestimmungen zur Stärkung der nationalen Durchsetzungsketten mit Zuständigkeit für Umweltkriminalität, damit Umweltstraftaten erfolgreich aufgedeckt, untersucht, verfolgt und geahndet werden können.
- (12) Die Rolle der Bürger bei der Aufdeckung und Anklageerhebung im Bereich der Umweltkriminalität wird anerkannt und ihre Rechte werden verteidigt.
- (13) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für den durch Umweltstraftaten verursachten Schaden. Das Vorsorgeprinzip zur Vermeidung von Umweltstraftaten wird anerkannt.

In Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens sollte die Union Folgendes erreichen:

- (14) Mit dem geänderten Übereinkommen wird den bestehenden globalen und regionalen Instrumenten und der laufenden internationalen Zusammenarbeit bei der weltweiten Bekämpfung der Umweltkriminalität Rechnung getragen.
- (15) Mit dem geänderten Übereinkommen werden sein Durchführungsmechanismus und seine Schlussbestimmungen beibehalten, unter anderem in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme, die Genehmigung und den Beitritt, das Inkrafttreten, die Änderung, die Aussetzung und die Kündigung.